SITZUNGSBERICHT
in den verbundenen Rechtssachen 23 und 24/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

Durch Verträge vom 8. Mai und vom 1. April 1981 wurden Frau Mareile Aldinger und Frau Gabriella Virgili vom Europäischen Parlament als Bedienstete auf Zeit eingestellt. Sie wurden der Fraktion der Europäischen Volkspartei (im folgenden: EVP) zugewiesen. Der Beschäftigungsvertrag nannte als Dienstort Luxemburg.

Im Anschluß an Erörterungen, die seit 1984 stattfanden, beschloß das Büro der Fraktion der EVP am 10. Juli 1985, die Berater bei den parlamentarischen Ausschüssen und ihre Sekretärinnen nach Brüssel zu versetzen, sobald die notwendigen Diensträume zur Verfügung stünden. In seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 bestätigte der Vorstand der Fraktion der EVP diese Entscheidung, beschloß jedoch zugleich aus sozialen Gründen, sie erst ab Juli 1987 durchzuführen. Am 1. Juli 1986 wurde die Versetzung nach Brüssel nochmals vom Vorstand der Fraktion der EVP bestätigt. Bei dieser Gelegenheit wurde ebenfalls festgelegt:

„Diese Versetzung soll, um die sozialen Probleme der Betroffenen und insbesondere die schulischen Probleme voll zu berücksichtigen, im Juli 1987 erfolgen.

Eine mündliche Mitteilung des Generalsekretärs in diesem Sinn an den Personalausschuß und die Betroffenen ist bereits anläßlich der Personalversammlung vom 29. Juni in Luxemburg erfolgt.

Der Personalausschuß hat eine Reihe von Forderungen aus dem Jahr 1985 durch Schreiben vom 19. Juli 1985 und aus dem Jahr 1986 durch Schreiben vom 23. Mai 1986 bekräftigt.

Der Generalsekretär wird beauftragt, das betroffene Personal schriftlich zu benachrichtigen.

In Luxemburg verbleiben folglich der Dienst ‚Dokumentation und Forschung' und der Dienst ‚Finanzen'."

Mit Schreiben vom 16. Juli 1986 benachrichtigte Sergio Guccione, Generalsekretär der Fraktion der EVP, entsprechend dem ihm vom Vorstand erteilten Auftrag die betroffenen Bediensteten, unter ihnen Frau Aldinger und Frau Virgili, daß die Versetzung im Juli 1987 am Ende des Schuljahres erfolgen werde. In diesem Schreiben hob Herr Guccione hervor, daß er bereit sei, mit jedem Betroffenen die Lösung etwaiger persönlicher Probleme zu erörtern, und daß bei der Durchführung der Versetzung den Vorschlägen des Personalausschusses Rechnung getragen werde.

Mit Schreiben vom 7. September 1986 an den Generalsekretär der Fraktion erklärte Frau Aldinger, sie nehme ihre für Juli 1987 vorgesehene Versetzung zur Kenntnis. Sie bat gleichwohl den Generalsekretär, „präzise auf [ihre] Belange einzugehen", unter Berücksichtigung ihrer familiären Situation und im Einklang mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit bei Versetzungen (wie in einer Mitteilung des Generalsekretärs des EP — Dok. EP 107.136 — erwähnt) „ihren Aufenthalt am Dienstort Luxemburg mindestens bis zum Ablauf der Arbeitsvertragsfrist ihres

* Verfahrenssprache: Französisch.

Mannes — Anfang 1989 — zu verlängern" und „gemäß Artikel 90 ff. des Statuts für Beamte und andere Bedienstete diesen Antrag zum Gegenstand der ... Verhandlungen zu machen", die im Schreiben von Herrn Guccione vom 16. Juli 1986 angeboten worden waren.

Mit Schreiben vom 17. September 1986 wandte sich auch Frau Virgili an den Generalsekretär der Fraktion der EVP und legte gegen die Mitteilung ihrer Versetzung nach Brüssel „offizielle Beschwerde im Sinne der Artikel 90 ff. des Statuts" ein. Frau Virgili berief sich zwar auf die Anwendbarkeit des im Dok. EP 107.136 erwähnten Grundsatzes der Freiwilligkeit in ihrem Fall, betonte jedoch, daß sich ihre Beschwerde nicht gegen „die Versetzung an sich" richte, sondern eher einen „ausreichenden Aufschub" zur „Lösung bestimmter familiärer Probleme" anstrebe.

Am 29. Oktober 1986 antwortete der Vorsitzende der Fraktion der EVP auf die erwähnten Schreiben von Frau Aldinger und Frau Virgili.

In seinen Antworten stellte der Vorsitzende der Fraktion der EVP fest, daß die Antragstellerinnen ihre Schreiben im Sinne von Artikel 90 des Beamtenstatuts über die Beschwerden gegen eine Entscheidung der Anstellungsbehörde eingereicht hätten, und bestätigte, daß er diese Schreiben als an seine Person, als Anstellungsbehörde, gerichtet betrachte. Er bestätigte die erneute Prüfung der Angelegenheit der Antragstellerinnen, hob jedoch hervor, daß die betreffenden Versetzungsentscheidungen „Ausfluß der Organisationsbefugnis [sind], die das Beamtenstatut, insbesondere Artikel 7, der Anstellungsbehörde einräumt", und daß die Versetzung nach Brüssel „den Erfordernissen der Rationalisierung und der Effektivität des Dienstes Parlamentarische Arbeiten entspricht". Er wies schließlich darauf hin, daß die Frist bis zum 1. Juli 1987 für die Versetzung auf dem Willen beruhe, „die persönlichen und familiären Probleme" der betroffenen Beamten „voll zu berücksichtigen".

Im Anschluß an diese Mitteilungen des Vorsitzenden der Fraktion der EVP haben Frau Aldinger und Frau Virgili die vorliegenden Klagen erhoben, die am 28. Januar 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden sind.

Mit Beschluß vom 13. Mai 1987 hat der Gerichtshof (Erste Kammer) die Rechtssachen zu gemeinsamem Verfahren und gemeinsamer Entscheidung verbunden.

Das Parlament hat mit Schriftsätzen, die am 1. April 1987 eingegangen sind, in jeder Rechtssache eine Einrede der Unzulässigkeit erhoben. Der Gerichtshof hat am 6. Juli 1987 beschlossen, die Entscheidung über diese Einreden der Unzulässigkeit dem Endurteil vorzubehalten.

Mit Anträgen vom 4. Juni 1987 haben Frau Aldinger und Frau Virgili die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Entscheidungen beantragt.

Durch Beschlüsse vom 22. Juni 1987 in den Rechtssachen 23/87 R (Slg. 1987, 2841) und 24/87 R (Slg. 1987, 2847) hat der Präsident der Ersten Kammer den Vollzug der in den Schreiben des Generalsekretärs der Fraktion der EVP vom 16. Juli 1986 und des Vorsitzenden der Fraktion der EVP vom 29. Oktober 1986 enthaltenen Entscheidungen über die Versetzung der Klägerinnen nach Brüssel ausgesetzt und die Entscheidung über die Kosten der Verfahren der einstweiligen Anordnung vorbehalten.

Der Gerichtshof (Erste Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

II — Anträge der Parteien

Frau Aldinger beantragt,

a) die Entscheidungen

— der Fraktion der EVP vom Juni 1984,

— des Büros der Fraktion der EVP vom 10. Juli 1985,

— des Vorstands der Fraktion der EVP vom 17. Juni 1986 und vom 1. Juli 1986,

— des Generalsekretärs der Fraktion der EVP vom 16. Juli 1986

und die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden der Fraktion der EVP vom 29. Oktober 1986 aufzuheben;

b) dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Frau Virgili beantragt,

a) die Entscheidungen

— der Fraktion der EVP vom Juni 1984,

— des Büros der Fraktion der EVP vom 10. Juli 1985,

— des Vorstands der Fraktion der EVP vom 17. Juni 1986 und vom 1. Juli 1986,

— des Generalsekretärs der Fraktion der EVP vom 16. Juli 1986

und die ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden der Fraktion der EVP vom 29. Oktober 1986 aufzuheben;

b) der Klägerin unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Lage eine angemessene Frist, mindestens bis zum 1. Januar 1989, einzuräumen;

c) dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Das *Europäische Parlament* beantragt,

— die Klagen als unzulässig abzuweisen;

— hilfsweise, sie als unbegründet abzuweisen;

— über die Kosten nach Maßgabe der anwendbaren Bestimmungen des Statuts zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

Zur Zulässigkeit

Das *Europäische Parlament* wendet die Unzulässigkeit der Klagen ein. Es ist der Auffassung, die Schreiben von Frau Aldinger und Frau Virgili vom 7. und 17. September 1986 müßten als Anträge im Sinne des Arti-

kels 90 Absatz 1 und nicht als Verwaltungsbeschwerden im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 des Statuts betrachtet werden. Es führt hierzu aus, diese Schreiben griffen die Entscheidung über die Versetzung nicht an und ihr wahres Ziel, das aus Wortlaut und Inhalt deutlich werde, sei lediglich, eine längere Frist für die Durchführung der Versetzung nach Brüssel zu fordern.

Das Parlament trägt im übrigen vor, Frau Aldinger und Frau Virgili hätten mit ihrer Forderung nach Aufschub der Versetzung lediglich das Angebot des Generalsekretärs der Fraktion der EVP in seinem Schreiben vom 16. Juli 1986 angenommen, die Lösung der persönlichen Probleme der von der Versetzung betroffenen Beamten zu überprüfen.

Das Europäische Parlament trägt schließlich vor, der Vorsitzende der Fraktion der EVP habe mit seinem Schreiben vom 29. Oktober 1986 den Antrag der Klägerinnen auf Aufschub der Versetzung zurückgewiesen. Da Frau Aldinger und Frau Virgili gegen diese zurückweisende Entscheidung keine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts erhoben hätten, seien mithin ihre Klagen mangels vorgerichtlicher Verwaltungsbeschwerde unzulässig.

Die *Klägerinnen* weisen gegenüber der vom Parlament erhobenen Einrede der Unzulässigkeit zunächst darauf hin, daß Artikel 90 Absatz 1 des Statuts nur Entscheidungen betreffe, die auf Antrag des Bediensteten ergangen seien, während Artikel 90 Absatz 2 Beschwerden gegen Entscheidungen betreffe, die auf die Initiative der Verwaltung zurückgingen. Im vorliegenden Fall hätten die Klägerinnen mit ihren Schreiben vom 7. und 17. September 1986 auf die Entscheidung des Parlaments reagiert, sie nach Brüssel zu versetzen. Unter diesen Umständen könnten die vorerwähnten Schreiben nur als Beschwerden im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 des Statuts angesehen werden.

Im übrigen habe der Vorsitzende der Fraktion der EVP durch seine Stellungnahme in seinen Mitteilungen vom 29. Oktober 1986 zur Begründetheit sämtlicher Entscheidungen der Einrichtungen der Fraktion der EVP bezüglich der Versetzung ihrer Beamten nach Brüssel gezeigt, daß er die Absicht gehabt habe, auf eine Beschwerde im Sinne des Absatzes 2 und nicht auf einen Antrag im Sinne des Absatzes 1 des Artikels 90 zu antworten.

Die Klägerinnen heben schließlich hervor, daß die in ihren vorerwähnten Schreiben enthaltene Bezugnahme auf den im Dok. EP 107.136 angesprochenen Grundsatz der Freiwilligkeit bei Versetzungen unzweideutig beweise, daß sie ihre Versetzung nach Brüssel anfechten wollten.

Zur Begründetheit

In erster Linie bringen die *Klägerinnen* vor, die Versetzung nach Brüssel stelle eine Verletzung der Klausel ihres Beschäftigungsvertrags dar, die als Dienstort Luxemburg vorsehe.

Hilfsweise bemerken die Klägerinnen, daß alle vorerwähnten Entscheidungen der Fraktion der EVP über ihre Versetzung nach Brüssel rechtswidrig seien, weil sie ergangen seien

— ohne vorherige Anhörung des Paritätischen Ausschusses;

— im Widerspruch zu dem Grundsatz der Freiwilligkeit bei Versetzungen, der in der Mitteilung des Generalsekretärs des Parlaments vom 16. Juli 1986 (Dok. EP 107.136) erwähnt sei;

— ohne vorherige Anhörung der Betroffenen, wie es Artikel 38 des Statuts vorschreibe;

— ohne Berücksichtigung der Kriterien der Rationalisierung und der Effektivität des Dienstes bei der Auswahl der zu versetzenden Beamten, da die Einheit der Dienststelle nicht sichergestellt sei, weil mehrere Berater ohne ihre(n) Sekretär/Assistenten versetzt worden seien.

Die Klägerinnen rügen ferner Fehler, mit denen jede der streitigen Entscheidungen im einzelnen behaftet sei.

Insbesondere die Entscheidung der Fraktion der EVP vom Juni 1984 sei rechtswidrig, da sie nicht von der nach Artikel 10 der Geschäftsordnung der Fraktion zuständigen Stelle getroffen sei.

Die Entscheidung des Büros der Fraktion der EVP sei insoweit rechtswidrig, als sie fehlerhaft zustande gekommen sei (weil auf eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Vorsitzenden der Fraktion gegründet, wonach die Betroffenen ihr Einverständnis mit der Versetzung nach Brüssel erklärt hätten) und von einer nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Einrichtung getroffen worden sei (die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Büros sei höher gewesen, als in Artikel 11 der Geschäftsordnung der Fraktion der EVP angegeben).

Die Entscheidungen des Vorstands vom 17. Juni und vom 1. Juli 1986 seien ebenfalls rechtswidrig, weil sie fehlerhaft zustande gekommen und von einer nicht ordnungsgemäß zusammengesetzten Einrichtung getroffen worden seien. Sie seien ferner unter Überschreitung von Befugnissen getroffen worden, da der Vorstand nur befugt sei, Entscheidungen des Büros auszuführen.

Die Entscheidung des Generalsekretärs der Fraktion der EVP vom 16. Juli 1986 müsse, soweit sie nicht nur die bloße Mitteilung früherer Entscheidungen sei, wegen Überschreitung seiner Befugnisse aufgehoben werden, da die Geschäftsordnung der Fraktion der EVP ihm keinerlei Entscheidungsbefugnis gewähre.

Die zurückweisende Entscheidung des Vorsitzenden der Fraktion vom 29. Oktober 1986 müsse wegen Unzuständigkeit und wegen Verletzung der vorhergehenden Entscheidung vom 16. Juli 1986 aufgehoben werden.

Weiterhin hilfsweise machen die Klägerinnen geltend, aufgrund ihrer persönlichen Situation hätte für die Versetzung nach Brüssel eine längere Frist eingeräumt werden müssen.

Das *Parlament* führt zu dem Klagegrund der *Verletzung des Beschäftigungsvertrags* aus, der Dienstort sei bei Beachtung einer Frist von drei Monaten einseitig abänderbar. Auf jeden Fall liege die Entscheidung über die Versetzung im Bereich des Ermessens bei der Verwendung des Personals, das der Anstellungsbehörde gemäß Artikel 7 des Statuts zustehe (dessen Bestimmungen gemäß Artikel 10 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend für Bedienstete auf Zeit gälten).

Zur *Rechtmäßigkeit der streitigen Entscheidungen* vertritt das Parlament die Auffassung, daß lediglich die Entscheidungen des Vorstands der Fraktion der EVP vom 17.

Juni und 1. Juli 1986 der gerichtlichen Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit unterlägen, während die Entscheidung vom Juni 1984 inexistent, die Entscheidung des Büros vom 10. Juli 1985 ein nicht justitiabler Akt allgemeiner Art und das Schreiben des Generalsekretärs der Fraktion vom 16. Juli 1986 die bloße Mitteilung einer vorangegangenen Entscheidung sei.

Was die Rügen der *Rechtswidrigkeit* anbelangt, mit der sämtliche streitigen Entscheidungen behaftet sein sollen, trägt das Parlament vor:

— Der Paritätische Ausschuß habe seine Stellungnahme bereits am 18. Juli 1985 abgegeben und in seinen Sitzungen vom 17. und 19. Juni 1986 mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß der Vorstand dieser Stellungnahme mit seinen Entscheidungen über die Versetzung nach Brüssel vom 17. Juni und 1. Juli 1986 gefolgt sei;

— die Mitteilung des Generalsekretärs des Parlaments (Dok. EP 107.136), auf die sich die Klägerinnen bezögen, wende sich an das Personal des Generalsekretariats des Parlaments und betreffe nicht die von den Fraktionen angestellten Bediensteten;

— die Klägerinnen hätten Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt bezüglich der Versetzungen darzulegen; auf jeden Fall sei Artikel 38 des Statuts auf Bedienstete auf Zeit nicht entsprechend anwendbar;

— die Rüge der Anwendung nicht rationeller Kriterien bei der Auswahl des zu versetzenden Personals sei nicht begründet, da die Entscheidung über die Versetzung nach Brüssel alle Berater bei den Parlamentsausschüssen sowie ihre Sekretärinnen betreffe.

Das Parlament stellt ebenfalls in Abrede, daß jede der betreffenden Entscheidungen speziell fehlerhaft sei. Insbesondere zu der angeblichen Entscheidung vom Juni 1984 weist das Parlament darauf hin, daß die insoweit erhobenen Rügen gegenstandslos seien, da zu diesem Zeitpunkt keinerlei Entscheidung getroffen worden sei.

Bezüglich der Entscheidung des Büros der Fraktion der EVP vom 10. Juli 1985 bezweifelt das Parlament zunächst, daß diese Entscheidung anfechtbar sei. Es weist sodann die Behauptungen der Klägerinnen über Diskussionen im Rahmen des Büros der Fraktion der EVP zurück und bemerkt, daß das Büro bei Erlaß der Entscheidung ordnungsgemäß besetzt gewesen sei, da die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden durch Entscheidungen vom 18. und 26. Juli 1984 erhöht worden sei.

Was die beiden Entscheidungen des Vorstands der Fraktion der EVP vom 17. Juni und vom 1. Juli 1986 betrifft, erklärt das Parlament, daß beide strikt im Einklang mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Fraktion der EVP über die Verteilung der Zuständigkeiten der einzelnen Einrichtungen getroffen worden seien. Gemäß Artikel 10 der Geschäftsordnung habe nämlich das Büro der Fraktion vorliegend die Grundsatzentscheidung über die Versetzung nach Brüssel treffen müssen, während gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung der Vorstand zuständig gewesen sei, die Entscheidung über die Durchführung der Versetzung zu treffen.

Bezüglich des Schreibens des Generalsekretärs der Fraktion der EVP vom 16. Juli 1986 macht das Parlament geltend, daß es keinerlei eigenständige Entscheidung enthalte und

sich darauf beschränke, den Betroffenen die Entscheidung des Vorstands über die Versetzung mitzuteilen.

Was schließlich die Entscheidung des Vorsitzenden der Fraktion der EVP vom 29. Oktober 1986 betrifft, so geht sie nach Darstellung des Parlaments von der Anstellungsbehörde aus und steht nicht in Widerspruch zum Schreiben des Generalsekretärs der Fraktion der EVP vom 16. Juli 1986.

Zu den Rügen wegen der Frist von einem Jahr für die Durchführung der Versetzung macht das Parlament geltend, daß gemäß Artikel 7 des Statuts die Versetzung eines Beamten ausschließlich nach dienstlichen Gesichtspunkten erfolge, was durch Urteil des Gerichtshofes vom 14. Juli 1977 in der Rechtssache 61/76 (Geist/Kommission, Slg. 1977, 1419) bestätigt worden sei. Auf jeden Fall habe das Parlament vorliegend die persönlichen Probleme der betroffenen Bediensteten in vollem Umfang berücksichtigt, da es ihnen zuletzt eine Frist von zwölf Monaten und einen mit den schulischen Bedürfnissen ihrer Kinder zu vereinbarenden Zeitpunkt zugestanden habe.

G. Bosco
Berichterstatter